

den, sei und bleibe ihre Arbeit doch immer eine solche, die von jedem anderen Handarbeiter, falls er nur die dazu nöthigen physischen Kräfte besitze, verrichtet werden könne. Sie könnten daher, sobald man mit ihren Dienstleistungen nicht zufrieden sei, entlassen werden, und der Staat dürfte nicht leicht in den Fall kommen, an tauglichen Subjecten Mangel leiden zu müssen. Anders dagegen verhielte es sich mit den Amtsstraßenmeistern und Oberchauffeewärtern. Zwar würden auch sie, was ihnen eben zu gegenwärtiger Petition gerechte Veranlassung gegeben habe, vom Staate auf Widerruf, angestellt und willkürlich entlassen, aber ihre Function sei von der der gewöhnlichen Chauffeewärter ebenso sehr verschieden, als von jeder anderen sogenannten Handarbeit.

Nicht die sich daran knüpfenden Dienstleistungen mit Hacke, Schaufel und Schubkarren, zu deren Verrichtung es nichts als gesunder Glieder bedürfe, und welche in vorkommenden Krankheits- oder andern Entlassungsfällen jederzeit durch andere Personen ersetzt werden könnten, sondern die Leitung und Anordnung dieser Arbeiten, gewisse, dazu theils schon bei Anstellung bedingte, theils durch practische Erfahrung erlangte technische Kenntnisse, besonders im Niveliren und in der Geometrie, ferner Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, um den Chauffeeinspectoren Anzeigen und Berichte liefern zu können, und die unmittelbare Beaufsichtigung der Straßenarbeiter selbst seien es, welche nebst vielen andern den Geschäftskreis der Straßenmeister bildeten.

Wären daher die Ansprüche, die man an sie mache, ganz anderer und höherer Art, als die, welche man von einem gewöhnlichen Handarbeiter erwarte, und hätte man z. B. die den Straßenmeistern hinsichtlich ihrer Function ganz gleich stehenden Ufer- und Dammmmeister jedenfalls aus Rücksicht auf ihre den gewöhnlichen Handarbeitern gegenüber höhere Stellung von Seiten des hohen Staatsfiscus unter die Zahl der Staatsdiener aufgenommen, so dürften die Straßenmeister wohl mit Recht zu gleicher Berücksichtigung zu empfehlen sein.

2.

Ein anderer Grund, aus welchem man insonderheit von Seiten des hohen Finanzministeriums die Petition der Chauffeewärter abweisen zu müssen geglaubt habe, habe in der Befürchtung gelegen, daß man, weil die Zahl der Chauffeewärter im ganzen Lande auf 600 — 800 ansteige, durch Zusicherung einer Pension für dieselben der Staatscasse eine sehr fühlbare und drückende Last aufbürden würde. Bei Berathung einer derartigen Frage, ob 600 — 800 Individuen dereinst eine Pension aus Staatscassen bewilligt werden soll oder nicht, hätte, abgesehen von den darauf mehr oder minder begründeten Ansprüchen der Petenten, die große Zahl derselben allerdings von Wichtigkeit und Bedeutung erscheinen müssen, und es wäre, wenn ihnen nicht außerdem §. 2 des Staatsdienergesetzes vom Jahre 1838 entgegengestanden hätte, das Resultat der ständischen Entscheidung vielleicht ein anderes und ein günstigeres gewesen, wenn die Zahl der Bittsteller nur ein Drittheil kleiner war. Diese Befürchtung aber, dem hohen Staatsfiscus durch Aufnahme der unterzeichneten Straßenmeister und Oberchauffeewärter unter die Zahl der Staatsdiener eine fühlbare und drückende Last aufzubürden, dürfe außer der niedrigen Besoldung derselben schon wegen ihrer geringen Zahl, die nach Maßgabe der Unterschriften nur 62 betrage — wohl kaum entstehen können. Denn da der etatmäßige Gehalt eines Straßenmeisters oder Oberchauffeewärters circa 150 Thlr. betrage, ferner kaum anzunehmen sei, daß von 60 Personen in 5 oder 10 Jahren mehr als 1 Individuum pensionsfähig werden, und auch dieses selten die zu Erlangung des ganzen Dienstinkommens als Pension erforderlichen 50 Dienstjahre zurücklegen

werde, so ließe sich schon daraus im Allgemeinen beurtheilen, daß die ihnen zu gewährende Pension für die Staatscasse eine so unbedeutende Last sein werde, daß sie wenig oder gar nicht in Betracht kommen könne. Es dürfe aber

3.

auch aus Billigkeitsgründen dieses ihr Gesuch von der Ständeversammlung eine Berücksichtigung verdienen. Wenn nämlich der Zweck der den Staatsdienern durch das Gesetz von 1835 bewilligten Pension kein anderer sein könne, als ihnen theils wegen der dem Staate geleisteten langjährigen treuen Dienste eine belohnende Anerkennung, theils wegen ihrer dem Wohle des Staates ganz oder theilweise geopferten Gesundheit und der daraus entstehenden Schwäche und Dienstunfähigkeit ein Sicherungsmittel gegen Noth und Entbehrung im Alter zu gewähren, so würden gewiß auch sie, die Petenten, ganz besonders auf einen Pensionsgenuß die gerechtesten Ansprüche haben. Denn während ein großer Theil der Staatsdiener zur Sommerszeit in kühlen Zimmern, zur Winterszeit aber in der geheizten Expedition ihren Berufsgeschäften oblagen, und oft von keinem Unfall berührt, mit ungeschwächter Gesundheit in ihre Pensionszeit eintraten, um solche in behaglicher Ruhe zu verleben, müßten sie, die Straßenmeister und Oberchauffeewärter, in jeder Jahres- und Tageszeit, in jedem Wetter und gerade im schlechtesten am meisten Leben und Gesundheit preisgeben, die durch keinen Gehalt, sei er noch so hoch, sondern nur durch eine für die Dienstunfähigkeit ausgelegte Pension einigermaßen bezahlt werden.

Mit welchem Gefühl müssen sie dem herannahenden Alter entgegensehen, zumal wenn Arm- und Beinbrüche, Quetschungen und viele andere in ihrem Berufe so leicht denkbare Verletzungen, erfrorne Glieder, Sicht oder Blindheit und dergleichen ihren Dienst ebenso wenig fortzusetzen, als auf eine andere Weise den nöthigen Lebensunterhalt gestatteten? Was bliebe ihnen übrig und was sei ihr Lohn für ihre Jahre langen treu geleisteten Dienste, als mit Almosenbetteln die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch zu nehmen oder irgend einem Armenhause zur Last zu fallen? Um daher für die dem Dienste des Staates gewidmete Lebenszeit und das vielleicht nur wenigen von ihnen erreichbare Alter einem solchen traurigen Loos nicht ausgesetzt zu sein, richteten sie, gestützt auf die vorstehend entwickelten Gründe, an die Ständeversammlung die Bitte:

um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener und um Pensionsertheilung in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1835.

Wenn sich die Bittsteller auf eine Petition beziehen, welche im Jahre 1838 von den sämtlichen Chauffeewärtern bei der Ständeversammlung eingereicht worden war, worin ebenfalls um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener und um Pensionsfähigkeit gebeten ward und welches Gesuch von beiden Kammern abfällig beschieden wurde, und wenn sich dieselben in der vorliegenden Eingabe als ganz andere Individuen, nämlich als solche darstellen, welche weit begründetere Ansprüche auf die Begünstigungen, um die sie bitten, hatten, so erlaubt sich die unterzeichnete Deputation ebenfalls Bezug zu nehmen auf eine im Jahre 1837 von den Oberchauffeewärtern der dritten Amtshauptmannschaft des zwickauer Kreisdirectionsbezirks bei der Ständeversammlung eingereichte Petition, in welcher die Petenten dasselbe Gesuch aussprachen, welches in der soeben zu berathenden Petition angebracht ist, nämlich um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener und um Pensionsertheilung in Gemäßheit des Staatsdienergesetzes. Auch die Gründe, welche damals von diesen Oberchauffeewärtern zur Unterstützung ihres Gesuchs an-